

Innung setzte Majoritätsbeschluß der Mitglieder voraus. Die Innung, der auch der Dean of Arches, der Vorsteher des Court of Arches, und der Judge of the Admiralty Court angehörten, hat bis zu ihrer 1858 infolge der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit erfolgten Selbstauflösung nicht nur den geistlichen Gerichtshöfen und dem Court of Admiralty die Richter und Anwälte geliefert, ihr gehörten auch eine Reihe ausgezeichneter Juristen an, welche in Wissenschaft und Praxis namentlich des Völkerrechts ihrem Vaterlande ausgezeichnete Dienste leisteten.

Die in ihrer Disposition mitunter etwas fahrig Schrift enthält außerdem zahlreiche biographische und literarhistorische Daten über hervorragende englische Juristen, auf die hier einzugehen zu weit führen würde. Jedenfalls darf man dem Verf. für die auf einem wenig bekannten und bearbeiteten Gebiet gebotene Belehrung aufrichtigen Dank wissen.

Prag.

Paul Koschaker.

Filippo E. Vassalli, *Concetto e natura del fisco* (Sep.-Abdruck aus den Studi Senesi, Vol. 25). Turin, fratelli Bocca 1908. 118 S.

Die letzten Jahre haben uns grundlegende Untersuchungen über den römischen Fiskus gebracht: nach den eingehenden Darlegungen, die Hirschfeld in der zweiten Auflage seiner „Kaiserlichen Verwaltungsbeamten“ dem Problem gewidmet hat, hat jüngst Mitteis in seinem „römischen Privatrecht“ den ganzen Fragenkomplex erörtert. Seine Ausführungen konnte der Verf. der vorliegenden Arbeit allerdings nicht mehr benutzen. Es war daher von vornherein nicht zu erwarten, daß eine neue Arbeit über dasselbe Thema grundstürzend neue Ergebnisse bringen werde, zumal der Verf. es verabsäumt hat, dasjenige Quellengebiet, aus dem neue Tatsachen zu holen gewesen wären, nämlich die Papyrusurkunden, selbständig zu durchforschen. Nichtsdestoweniger wird man bei seiner Arbeit gute Orientierung in den Quellen und in der Literatur, exakte Fragenstellung und juristischen Scharfsinn gerne anerkennen.

Das Buch behandelt in zwei Abschnitten zunächst den Fiskus nach römischem Recht und dann die Dogmengeschichte des Fiskusbegriffes vom Mittelalter bis zur Gegenwart herauf. Was den ersten Teil der Arbeit anlangt (p. 1—59), so seien aus den Darlegungen des Verf., die den Fiskus als *entità politico-finanziaria* und als *entità giuridica* erörtern, und sich über die Terminologie, die Einnahmequellen des Fiskus, sein Verhältnis zum *Ärarium*, über Fiskalrecht usw. verbreiten, folgende Punkte besonders hervorgehoben.

Zunächst der Begriff der *res privata*. Der Verf. schließt sich hier ganz Hirschfeld an, wenn er (p. 27 f.) ausführt, daß vom Fiskalvermögen das Privatgut (*patrimonium*) des Prinzeips zu unterscheiden

sei, daß dieses im Laufe der Zeit zum Krongut wurde und daß schließlich unter Septimius Severus der vom Kaiser gemachte Erwerb vom Krongut getrennt und nach den großen Konfiskationen anlässlich der Siege über die Gegenkaiser Albinus und Niger als *res privata*, Privatvermögen des Prinzeps, einer abgesonderten Verwaltung unterstellt wurde. Demgegenüber hat aber Mitteis (röm. Privatr. 359 f.) die Vermutung aufgestellt, daß die *res privata* ein die Staatsdomänen umfassendes Ressort der Fiskalverwaltung gewesen sei. Es ist bei dem gegenwärtigen Quellenstande gewiß nicht möglich, diese Kontroverse mit Sicherheit zu entscheiden, allein die neueren Ergebnisse der Papyrusforschung¹⁾ scheinen mir doch weit eher für Mitteis als für seine Gegner zu sprechen. Es wird heute wohl allgemein angenommen, daß der Terminus *res privata* eine Nachbildung des ägyptischen *ἰδιος λόγος* sei und dieser das Vorbild für die Organisation jener abgegeben habe.²⁾ Will man dies für richtig anerkennen, so wird man damit für die *res privata* von vornherein auf die Fiskalverwaltung gewiesen. Denn der *ἰδιος λόγος* war ein Ressort des Fiskus³⁾, und es unterstand seiner Verwaltung — dies ist besonders wichtig — die *βασιλική γῆ*, also das Fiskalland. Ich möchte unter dem in diesen Fragen selbstverständlichen Vorbehalt sogar noch einen Schritt weiter tun. Mitteis (p. 359) stellt noch der die Fiskaldomänen umfassenden severischen *res privata* die Domänen der Krone (*patrimonium*) gegenüber. M. E. ist es nun nicht ausgeschlossen, daß selbst schon in der severischen Zeit auch die Kron-domänen in gewissem Umfange mit den Staatsdomänen zu einem Fiskalressort, eben der *res privata*, vereinigt wurden. Für Ägypten wenigstens gewinnt diese Vermutung eine gewisse Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, daß der Chef der Patrimonialverwaltung, der *procurator usiacus*, schon seit jeher dem *Idiologus* unterstand, und ferner die jüngst von Wilcken festgestellte Tatsache, daß seit Severus die Krongüter als fiskalische (*ταμιακαὶ οὐσίαι*) bezeichnet werden, in Betracht zieht.⁴⁾ Die Frage bedarf gewiß noch besonderer Untersuchung, allein die obige Vermutung ließe es begreiflich erscheinen, daß im 4. Jahrhundert die Verwaltung sämtlicher Domänen in der *res privata* zentralisiert ist, innerhalb welcher das *Patrimonium* allerdings einen besonderen Fonds

¹⁾ Vgl. ihre Zusammenfassung bei Wilcken in der *Chrestomathie der Papyruskunde* I, 153 f. 287 f. — ²⁾ So auch Hirschfeld a. a. O. 20 f., 354², vgl. ferner Mitteis a. a. O. 358 (n. 24 ex p. 357). — ³⁾ Vassalli 30 (n. 5 ex p. 29) erblickt allerdings noch in dem *ἰδιος λόγος* eine „*cassa privata dell' imperatore*“. — ⁴⁾ Auch Mitteis scheint diese Gestaltung der Dinge für denkbar zu halten, wenn er a. a. O. 359²⁶ bemerkt: „Übrigens bleibt dabei die Frage offen, wie weit die Selbständigkeit der Patrimonialprokuratoren gerecht hat . . . jedenfalls ist im vierten Jahrhundert die Patrimonialverwaltung in die allgemeine staatliche Domänenadministration eingegliedert“. Ganz sicher ist allerdings das aus der oben angeführten Tatsache abgeleitete Argument nicht, da, wie schon Mitteis, a. a. O. 357²³ anmerkt, auch vor Severus in der Inschrift betreffend den *saltus Burunitanus* Col. 3 l. 30 (Bruns, *Fontes* I 259), allerdings ein nicht amtlichen Teil, die Kron-domäne als *ager fiscalis* bezeichnet wird.

bildet — das gilt ja auch für Ägypten (vgl. Wilcken a. a. O. 155) —, wie es auch dann später unter Anastasius als *sacrum patrimonium* von der Verwaltung der *res privata* abgezweigt wurde. Ebenso ist es kaum ein Zufall, daß in Ägypten im 4. Jahrhundert der *magister rei privatae* an Stelle des *Idiologus* tritt.

Die den Verf. beschäftigende Hauptfrage betrifft die juristische Natur des Fiskus. Gegenüber der Kontroverse Mommsen-Hirschfeld vertritt er hier eine Mittelmeinung, indem er ähnlich wie Longo (Arch. giur. 47, 109) eine geschichtliche Entwicklung annimmt. Der Ausgangspunkt sei Privateigentum des Prinzeips am Fiskalvermögen, bezüglich dessen der Kaiser allerdings — so weit akkommodiert sich der Verf. Hirschfeld — verrechnungspflichtig gewesen sei. Indem man aber das Patrimonialgut vom Fiskus trennte, sei dieser in Beziehung gesetzt worden mit dem Prinzeips als solchem, und damit sei auch der Weg gewiesen, auf dem sich die Persönlichkeit des Fiskus entwickeln konnte. Klar präge sich diese neue Konstruktion aus in dem bekannten Aussprüche Ulpian's (D. 43, 8, 2, 4): *res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt*. In dem quasi sei ein privatrechtliches Verhältnis des Prinzeips zum Fiskus abgelehnt und vielmehr die Idee seiner „politica disposizione“ hervorgehoben.

Die Argumente, auf die der Verf. das ursprüngliche Eigentum des Prinzeips am Fiskalvermögen stützt, sind die bekannten. Einerseits terminologische Erwägungen, andererseits die von ihm wörtlich wieder-gegebene Überlegung Mommsen's (röm. Staatsr. II 1001), daß die Sukzession in das Vermögen die Nachfolge auf den Thron bedinge und dies unverständlich wäre, wenn von Haus aus eine Trennung des Fiskalvermögens vom Privatgut des Prinzeips stattgefunden hätte. Angesichts der überzeugenden Widerlegung, welche diese Erwägungen jüngst bei Mitteis (röm. Privatr. I 350 f.) gefunden haben, glaube ich überhoben zu sein, darauf noch einmal zurückzukommen. Zugeben wird man dem Verf. dürfen, daß sich die römische Jurisprudenz die Frage nach der juristischen Natur des Fiskus nicht in aller Schärfe gestellt hat. Allein das ist kein Grund für uns, die Quellen nicht zu einem Bilde zu vereinen und dieses entspricht, wie ich glaube, nicht der Annahme, daß der Fiskus einmal Privatvermögen des Prinzeips war. Für seine Unterwerfung unter das Privatrecht war gewiß sein enges Verhältnis zum Prinzeips maßgebend. Allein ich vermag nicht mitzugehen, wenn der Verf. (p. 56) ausführt: „il patrimonio dello Stato è in principio subordinato al diritto privato perchè è patrimonio del principe; e il patrimonio di una persona, a qualunque titolo spettante, è in diritto Romano patrimonio privato.“

Was die juristische Konstruktion des Fiskus anbelangt, so erblickt der Verf. in ihm zutreffend eine Anstaltspersönlichkeit des Privatrechts. Ausgehend von der bekannten Tatsache, daß der *populus Romanus* in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen dem Privatrecht entrückt war, legt er hübsch dar, daß der Begriff der Staatspersönlichkeit in Rom ein rein publizistischer und als solcher „la negazione del con-

etto di persona“ (p. 53) war. Bei einzelnen öffentlichen Verbänden sei es allerdings zur Anerkennung der juristischen Persönlichkeit des Privatrechts gekommen, so bei den Municipien, nicht aber beim Fiskus in dem Sinne, daß der Staat als sein Rechtssubjekt erschienen wäre, weil eben die Römer zur Vorstellung einer juristischen Persönlichkeit des Staates nie gelangt sind. So wurde der Fiskus eine juristische Person für sich und zwar eine juristische Person des Privatrechts.

Was den zweiten, dogmengeschichtlichen Teil der Arbeit (p. 61—115) anbelangt, so ist der Referent hier nicht Fachmann und muß sich daher auf eine Inhaltsangabe beschränken.¹⁾

Der Verf. gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung des staatlichen Vermögensrechts bis zur Zeit der Glossatoren (p. 61—72). Während die Herrschaft Odoakers, der Ostgoten und der Byzantiner in Italien in der Auffassung des Fiskus noch durchaus vom römischen Recht beherrscht ist, fehlt in den auf dem Boden des römischen Reichs entstandenen germanischen Staaten von den Langobarden abgesehen jede Scheidung zwischen Staatsgut und Privatgut des Königs. Das gilt insbesondere von der fränkischen Monarchie. Das Wort Fiskus begegnet zwar in den Volksrechten und zwar auch in subjektivem Sprachgebrauche. Gleichwohl liegt keine Personifikation im juristischen Sinne vor. Der König ist allein Subjekt des Staatsvermögens. Hingegen taucht im deutschen Reiche mit der Ausbildung der Wahlmonarchie und der durch die Feudalisierung bewirkten Übertragung wichtiger Hoheitsrechte auf die Reichsfürsten allerdings schon die Vorstellung auf, daß imperium et imperator die Träger der Staatsgewalt und des Staatsvermögens seien. Damit war schon die Scheidung zwischen Staatsvermögen und Privatgut des Königs angebahnt, die in der Hohenstaufenzeit bereits klar ausgeprägt ist. Zur Vorstellung eines Rechtssubjektes Staat oder Fiskus war man allerdings nicht gelangt. Aber indem nunmehr der König als solcher als Eigentümer des Staatsvermögens erschien, war der Ansatz zur weiteren Entwicklung vorhanden.

Auch für die Glossatoren war der Fiskus nicht Rechtssubjekt, sondern nur Objekt, bezogen auf die res publica Romana; als sein Subjekt galt das Staatsoberhaupt als solches (p. 73). Die Kommentatoren fassen den Begriff der res publica weiter und beziehen ihn auf jedes öffentliche Gemeinwesen, auch auf das municipium. Demnach wird der Fiskus als derjenige Teil der res publica definiert, der ad commodum pecuniarium pertinet. An sich kann jedes Gemeinwesen einen Fiskus haben. Ob ein solcher in concreto vorhanden ist, bestimmt sich danach, ob dem betreffenden Gemeinwesen die Fiskalprivilegien zustehen. Vom Fiskus, als dessen Rechtssubjekt das Staatsoberhaupt

¹⁾ Aus der deutschen Literatur sei auf den Artikel Hatscheks „Die rechtliche Stellung des Fiskus im bürgerlichen Gesetzbuche“ (Verwaltungsarchiv VII 424—480) hingewiesen, der p. 447—467 auch dogmengeschichtliche Daten bringt und vielfach zu anderen Ergebnissen gelangt.

als solches (*imperator prout est imperator*) erscheint, wird das Privatvermögen des Monarchen getrennt (p. 74—76). Daneben wird ein engerer Begriff des Fiskus, im Sinne einer Kasse für außerordentliche Einnahmen (*bona vacantia, ereptoria, Strafgefälle*) ausgebildet. So unterscheidet schon Baldus ein *patrimonium totius rei publicae* und ein *patrimonium fiscale*. Der Verf. sucht diese Begriffsbildung in ansprechender Weise auf die *sententia de regalibus* Friedrichs I. (1158) zurückzuführen, deren Kommentatoren unter den von ihr aufgezählten Regalien nur die vorhin erwähnten Einnahmen als fiskalische im römischen Recht nachzuweisen vermochten (p. 76—79).

Neben dieser Verwendung des Terminus Fiskus im objektiven Sinn fängt sich aber auch der Begriff der Rechtspersönlichkeit des Fiskus zu entwickeln an. Schon Baldus kennt ihn (p. 97). Um diese Entwicklung klarzustellen, untersucht der Verf. den Begriff des Fiskalvermögens in der staatsrechtlichen Literatur seit der Rezeptionszeit (p. 79—85) und gelangt zum Ergebnis (p. 86), daß „il patrimonio fiscale è categoria della stessa natura che qualsivoglia patrimonio privato. Consta quindi essenzialmente di elementi commerciabili . . . acquisiti e posseduti in virtù di diritti majestatici, di regalie“. Von dem Fiskalvermögen wird das Privatvermögen des Monarchen getrennt. Bezüglich des ersteren hat er die Verwaltung im Interesse des Staates. Seine Stellung zu ihm wird häufig verglichen mit der des Ehemanns zur *dos*. Wenn schließlich dieser Fiskus personifiziert wird, so ist dies nur die korrekte Konstruktion zu der in der Praxis geübten Unterwerfung der Vermögensbeziehungen des Staates unter das Privatrecht, wobei man freilich nicht verkennt, daß der Anspruch des Einzelnen gegen den Staat der Erzwingbarkeit ermangle (p. 87—95). Subjekt dieses Fiskus ist aber der Staat und hierin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber der Anschauung der römischen Quellen, le quali son giunte alla formulazione d'una personalità del fisco per non aver saputo trovare un soggetto Stato (p. 100).

Zur neueren Zeit übergehend, erörtert der Verf. zunächst die Fiskaltheorie des Polizeistaates, hierbei der Darstellung O. Mayers (*Deutsches Verwaltungsrecht* I 38f.) folgend. Staat und Fiskus bilden zwei Rechtssubjekte, der eine als Träger der Hoheitsrechte, der andere als Träger der Vermögensrechte und zwar als Untertan des Staates, unterworfen dem Privatrechte, das einzige Recht, welches der Polizeistaat kennt. Damit war auch die Basis gewonnen für die Realisierung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Untertan. Gegen den Staat gibt es keinen Zwang, wohl aber kann und soll der Staat den Anspruch des einzelnen Bürgers gegen seinen Untertan Fiskus zwangsweise durchsetzen (p. 101—104). Was endlich die Fiskaltheorie des modernen Rechtsstaates betrifft, so steht der Verf. ganz auf dem Boden der modernen französischen Doktrin. Die Ausbildung des Rechtsstaates bedeutet die Unterwerfung des Staates in allen seinen Beziehungen unter das Recht. Dem entspricht aber nur die einheitliche Rechtspersönlichkeit des Staates, dessen Unterwerfung bald unter das öffentliche, bald unter das

Privatrecht sich nicht bestimmt nach der Natur seiner Person, sondern nach der Art des betreffenden Rechtsverhältnisses, nach geschichtlichen und praktischen Erwägungen. Die Staatspersönlichkeit hat also den Fiskus in sich aufgesogen. Es ist daher insbesondere auch unzulässig, die Persönlichkeit des Staates zu spalten in eine solche des öffentlichen und eine andere des Privatrechts.

Prag.

Paul Koschaker.

Ch. Appleton, *La date des digesta de Julien*. [S.-A. aus *Nouvelle revue historique de droit français et étranger*. tome XXXIV, 731—793 und Add. 1—3.] Paris 1910.

In seiner klaren und scharfsinnigen Weise begründet Verf. eine neue Auffassung vom Datum der Julianischen Digesten. Fitting und Girard¹⁾ haben bewiesen, daß sie nach der Redigierung des edictum perpetuum verfaßt wurden, aber angenommen, daß die ersten 6 Bücher vor dem SC. Iuventianum vom 14. März 129, die ersten 27 Bücher unter Hadrian geschrieben sein müssen. Verf. erachtet dies für unwahrscheinlich, 1. weil Julian im 42. Buch (D. 40, 2, 5) auf sein (gewöhnlich) ins Jahr 148 gesetztes Konsulat anspielt, also allermindestens 20 Jahre vom 6. bis zum 42. Buch gebraucht hätte; 2. weil er nicht mit etwa 25 Jahren an sein systematisches Hauptwerk gegangen sein kann; 3. weil er 125—127 nicht schon Praetor designatus gewesen sein kann und es unerhört gewesen wäre, in Zurücksetzung der Celsus und Neratius einem ganz jungen Menschen niedrigen Amtsgrades Ediktsredaktion und Edizierung von neuen Klauseln anzuvertrauen; 4. weil Celsus schon tot war, als Pomponius seinen Sabinus-Kommentar und um so mehr als Julian seine Digesta veröffentlichte, so daß die Gegenmeinung auf die Verlegenheitsannahme hinaus muß, daß der von Pomponius mit *aiebat* und *putabat* erwähnte Celsus nicht mit dem Verfasser des SC. Iuventianum identisch ist.

Die Fittingsche Meinung beruht auf der Beobachtung, daß Julian im 6. Buch das SC. Iuventianum nicht berücksichtigt. Nun hat schon Leinweber, *Her. pet.* 88. 54 dargetan, daß Julian auch in D. 4, 2, 18 die Hauptbestimmung des SC. ignoriert, nach welcher sich die Verpflichtung des gutgläubigen Erbschaftsbesitzers auf die Bereicherung beschränkt. Leinweber a. O. 72 f., 88 f. glaubte, daß Julian das SC. kannte und es anders auslegte als die späteren Juristen. Verf. „kombiniert die Ideen Leinwebers, Ruhstrats (*Arch. f. ziv. Prax.* 67, 366—369) und seine eigenen“ und nimmt an: Julian kannte es, verkannte aber das darin enthaltene neue Prinzip und blieb zu Unrecht bei der alten Theorie der Haftung jedes Erbschaftsbesitzers als negotiorum gestor, so wie auch Gai. D. 5, 3, 17 (itp.) und l. 39 § 1. Gerade das rügt Paul. D. 5, 3, 30 an Julian, während Ulp. ebd. l. 33 § 1 die Julianische Mei-

¹⁾ Fitting, *Alter und Folge* ² S. X, 25 ff.; Girard, *La date de l'édit de Salvius Iulianus*, *Nouv. rev. hist.* 1910, 1 ff.